
Nummer 7/2012

43. Jahrgang

21. Juni 2012

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates am 03. Juli 2012
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplan-Entwurfes ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“ – öffentliche Auslegung –**
3. Widmung von Straßen
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 03. Juli 2012, 15:00 Uhr,
im Sitzungsraum 1

Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt 24.04.2012
4. Besetzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses
hier: Antrag der Fraktion Die Linke
5. Besetzung stellv. sachkundiger Bürger in Ausschüssen
hier: Antrag der CDU-Fraktion
6. Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in Gesellschaften, Verbänden und Vereinen
7. Kreditrahmen für Liquiditätskredite gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für die Haushaltsjahre 2011 und 2012
8. Jahresabschluss / Lagebericht - Bad - 2011
9. Bebauungsplan LIN 154 "Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/Pestalozzistraße"
 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 2. Satzungsbeschluss
10. Außenbereichssatzung „Wasserschloss Haus Dieprahm“
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
11. Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG zum Antrag der ENNI RMI Windpark Kohlenhuck Projektgesellschaft mbH auf Genehmigung zur Errichtung von 5 Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Moers
12. Erweiterung des denkmalrechtlichen Schutzbereiches "Bodendenkmal Fossa Eugeniana"
13. Personalentwicklung im Amt für Schule, Jugend und Sport
14. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
Neubau KiTa Mäusevilla, Franzstraße
15. Neufassung der städtischen Abfallsatzung

16. Aussetzung der Dichtheitsprüfung
17. Jahresabschluss 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
18. Masterplan Bergwerk West
Auslobung Ideenkonkurrenz
19. Entwicklung der Fläche des Kohlenlagers in Kamp-Lintfort zu einer interkommunalen Industrie- und Logistikfläche der wir4-Partnerstädte
20. Mitteilungen
21. Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz –ZuInvG)
hier: Abschluss des Konjunkturpaketes II
22. Masterplan Bergwerk West
Aktuelle Sachstände:
 - Rahmenvereinbarung mit der RAG AG und der RAG Montan Immobilien GmbH
 - Projektskizze Geothermie
23. Anträge
24. Beantwortung von früheren Anfragen
25. Anfragen
26. Erklärungen

Nichtöffentliche Sitzung

27. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
28. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 24.04.2012
29. Mitteilungen
30. Anträge
31. Beantwortung von früheren Anfragen
32. Anfragen
33. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Entwurf des Bebauungsplanes ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung und Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Logistikbetriebe“

-Öffentliche Auslegung-

Der Hauptausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2012 den Entwurf des Bebauungsplans ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung sowie der 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründungen in der vorliegenden Form genehmigt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der 19. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Das Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Schaffung von Planungsrecht für die Standorterweiterung der Firma Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in den als Anlagen beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 2. Änderung sowie der 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe" mit den zugehörigen Begründungen mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 29. Juni 2012 bis 30. Juli 2012

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ROS 137 „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“, 2. Änderung, sowie der 19. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet Logistikbetriebe" sind über den Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung hinaus verfügbar:

- Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten)
- Stellungnahme des Kreises Wesel - Fachbereich Umweltkoordination und Planung -
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
- Stellungnahme der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den 20. Juni 2012

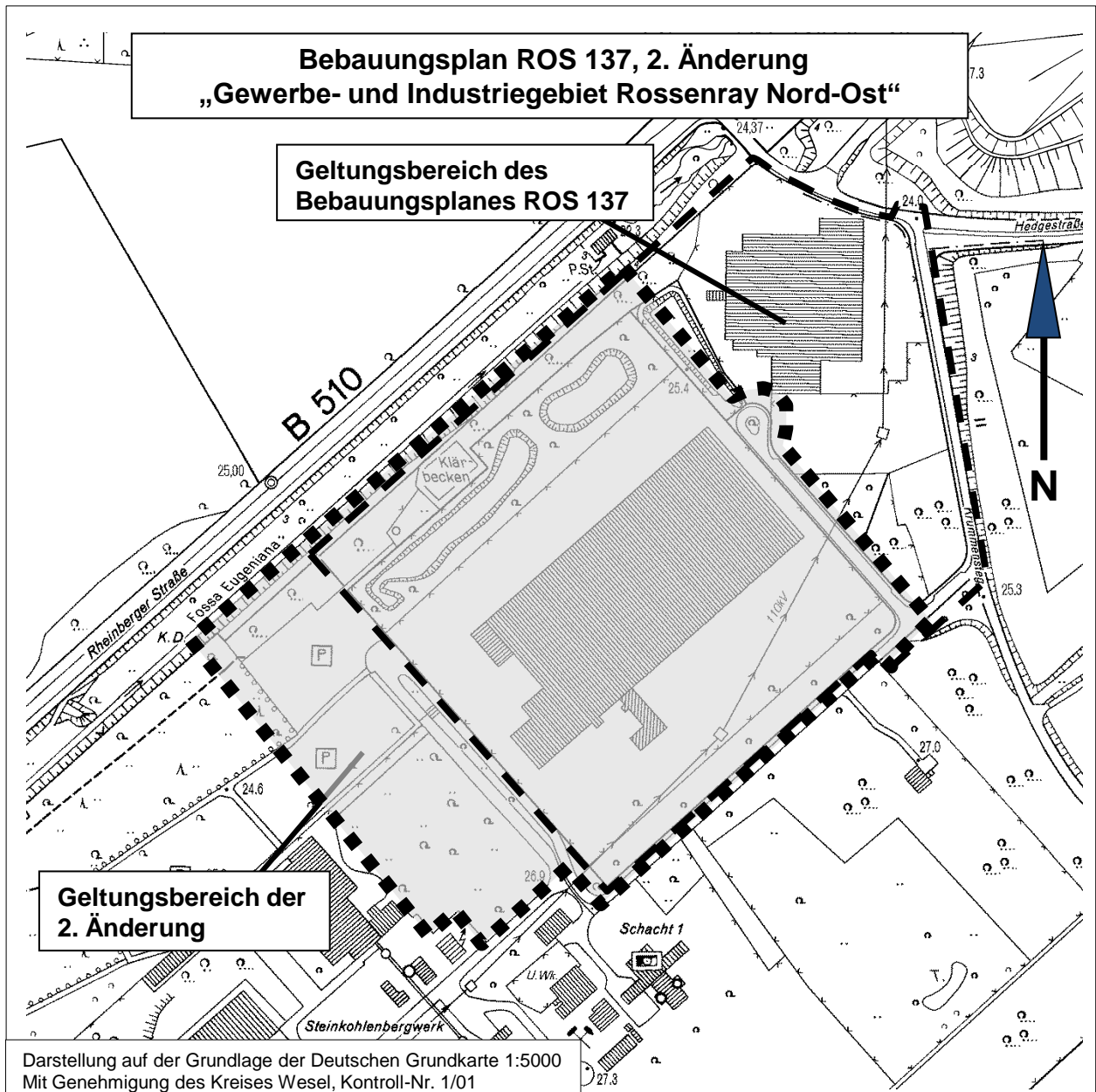
Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan ROS 137, 2. Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“**

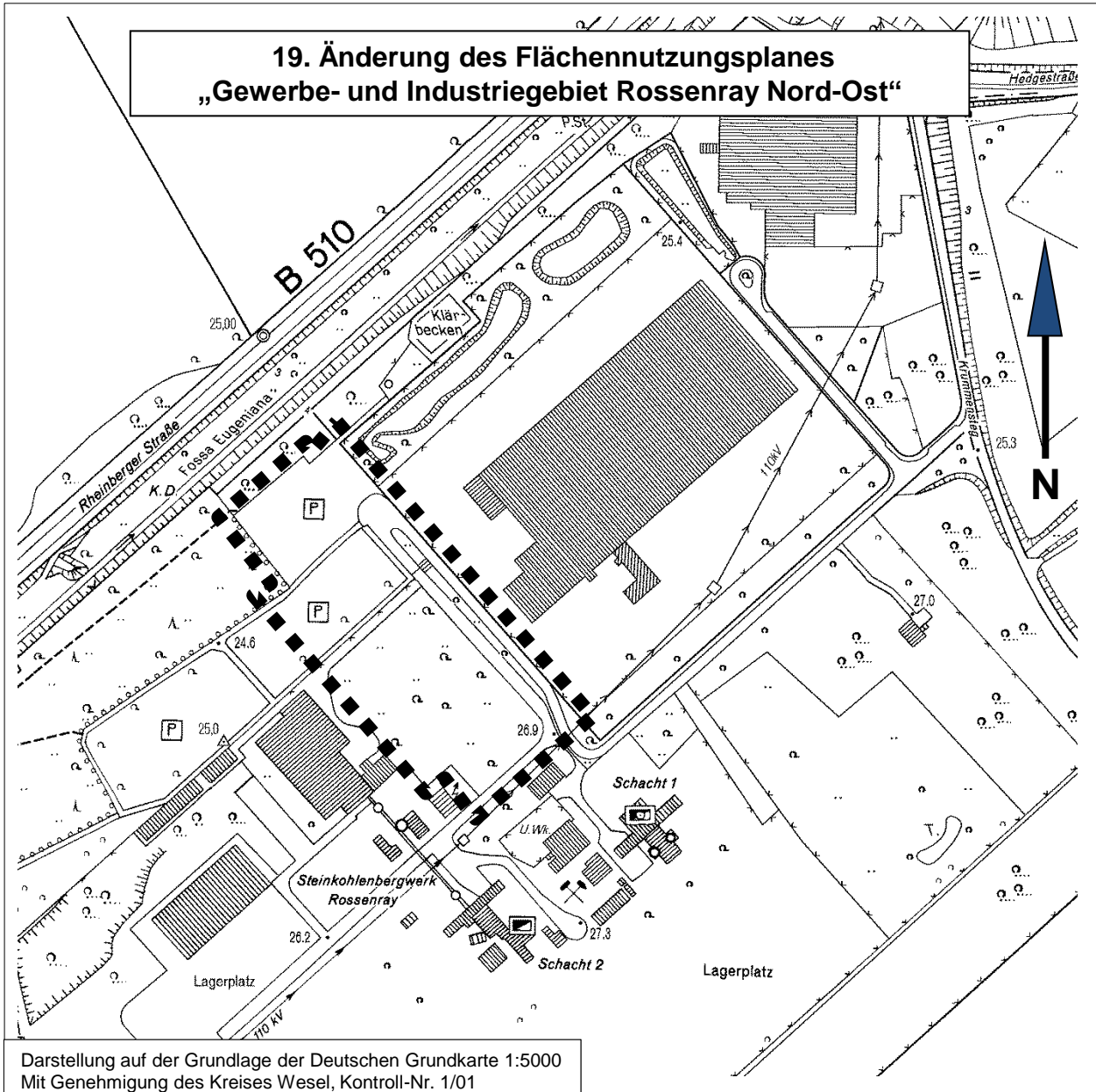
**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes ROS 137**

**Geltungsbereich der
2. Änderung**

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01



19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost“



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Beschlusses des Rates der Stadt vom 06.03.2012 werden die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Amelungsborn-Straße mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3625)

Volkenroda-Straße mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstück 3623)

Walkenried-Straße mit der Funktion **Anliegerstraße**,
(Gemarkung Kamperbruch Flur 2 Flurstücke 3624 tlw. u.3529 tlw.)

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung, durch die die Öffentlichkeit der zuvor bezeichneten Verkehrsfläche gegründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die anliegenden Pläne, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der sogenannten Verkehrsflächen durch Markierung hervorgehen, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klageführenden zugerechnet werden.

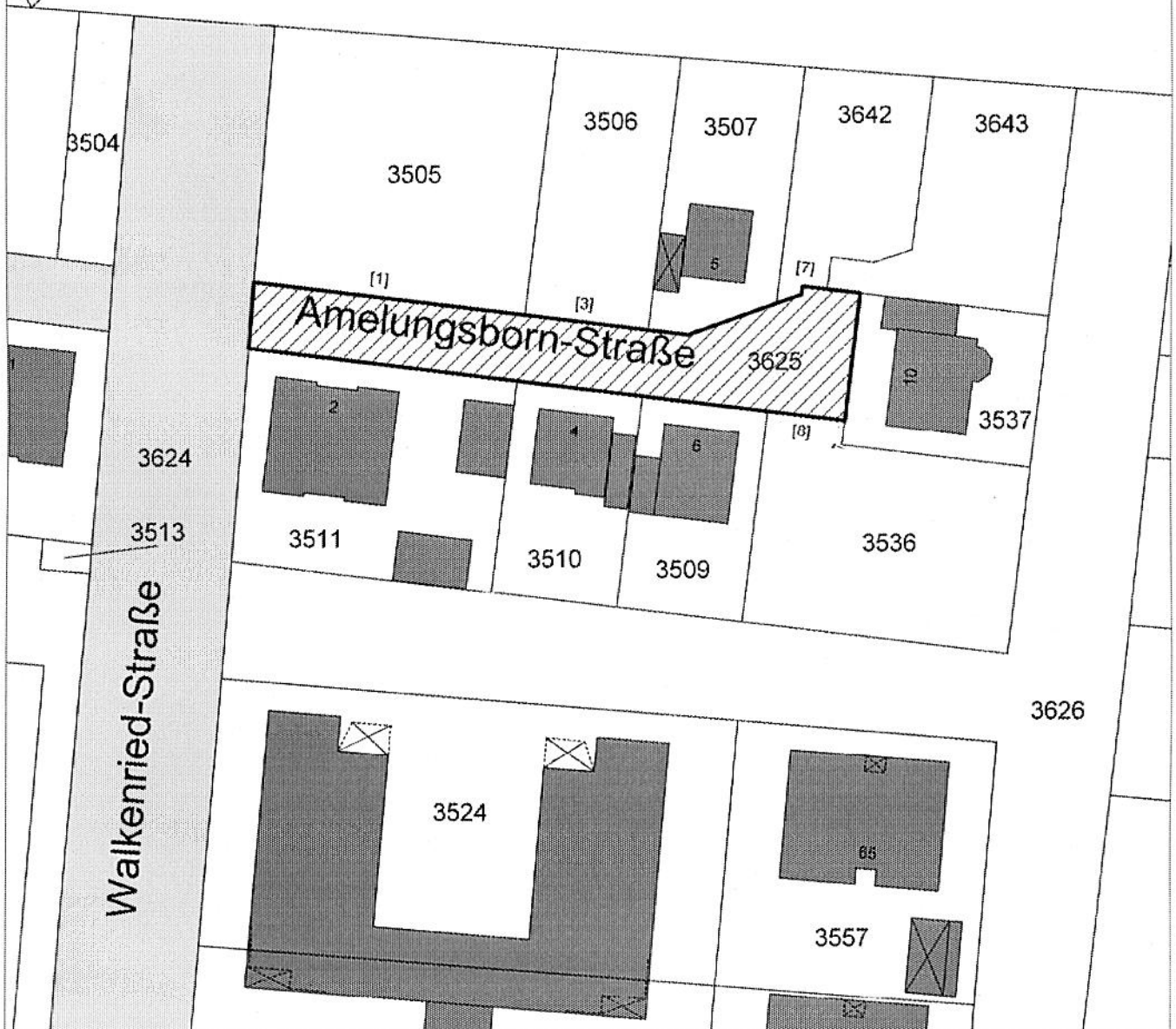
Kamp-Lintfort, den 21.06.2012

Der Bürgermeister

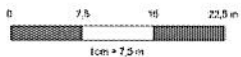
In Vertretung

Notthoff

1253

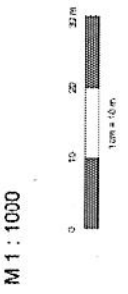


M 1 : 750

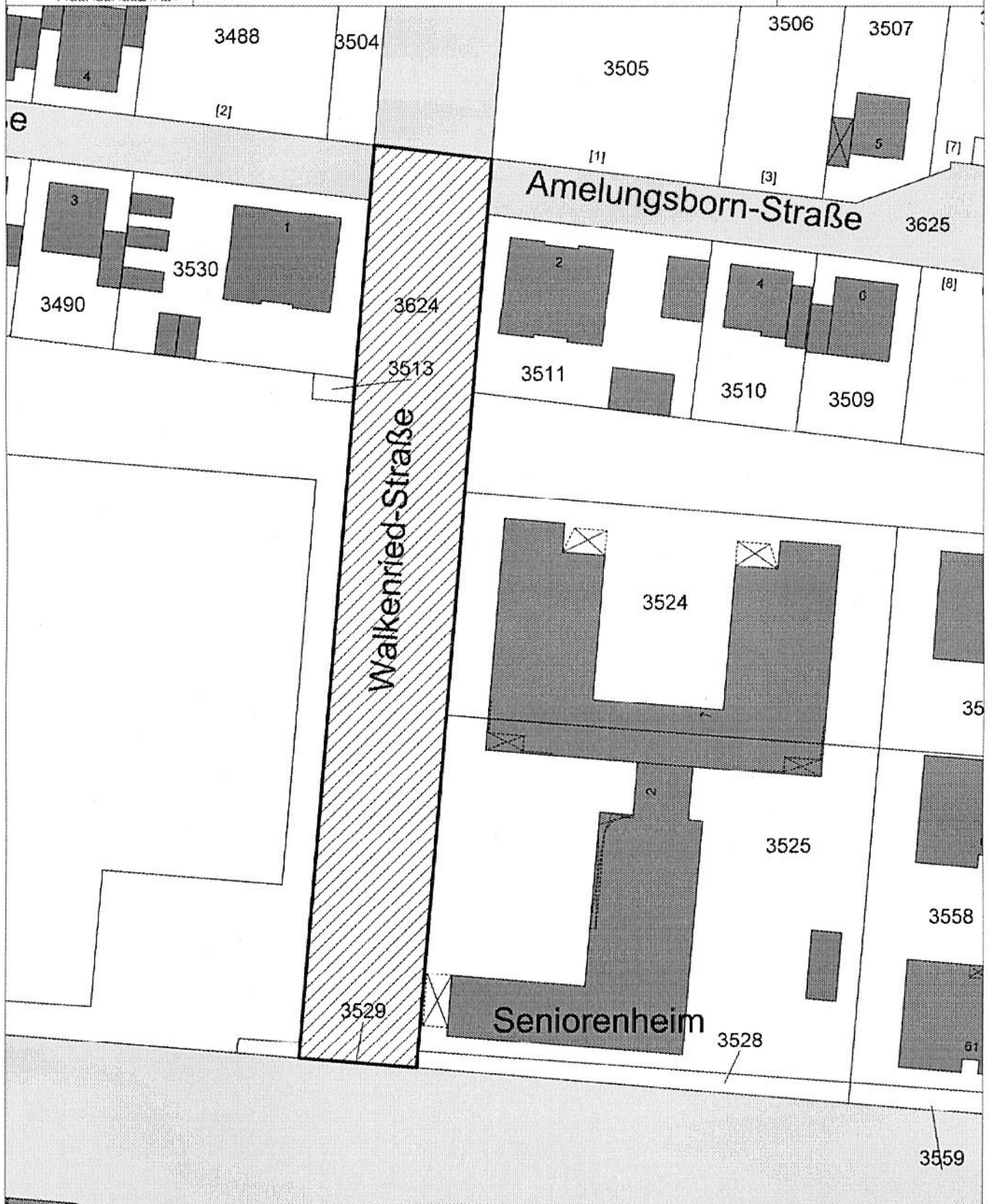


Anlage zur Widmung der Volkenroda-Straße

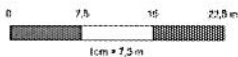
Datum: 15.12.2011



M 1 : 1000



M 1 : 750





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 16.08.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3703 eingetragene Grundstück mit
zwei Einfamilienhäusern nebst einer Garage in Kamp-Lintfort, Dieprahmsweg 72, 74

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 967, Gebäude- und Freifläche, Dieprahmsweg 72, 74
groß 1405 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Einfamilienhäuser mit einer Garage auf einem Grundstück. a) Dieprahmsweg 72: Bungalow mit Keller, Baujahr 1964, ca 147 m² Wohnfläche und 143 m² Nutzfläche b) Dieprahmsweg 74: Baujahr 1978, teilweise unterkellert, ca. 178 m² Wohnfläche und 157 m² Nutzfläche, Schwimmbad, Sauna.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 396.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-

haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.06.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 30.08.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blätter 15 und 2195 eingetragene Grundstück bzw. Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 0015:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 37 b, groß: 357 m²

Lintfort 2195:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 9 Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 31 b, groß: 381 m², verbunden mit Sondereigentum an dem Ladenlokal, bestehend aus Verkaufsraum und Kellerraum, im Anbau abseits dem Hauptgebäude, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei den Objekten einmal um ein im verplanten Innenbereich liegendes zweigeschossiges und unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort. In Erdgeschoss befinden sich 2 Gewerbeeinheiten (vormals genutzt als Stehimbiss und Pizzeria, Nutzflächen ca. 70 qm und 75 qm), im 1. Obergeschoß ist eine Hauptwohnung (Wohnfläche ca. 85 qm) und ein Apartment (Wohnfläche ca. 31,5 qm). Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor. Sowie um einen unterkellerten eingeschossigen Verkaufspavillon, zur Zeit der Ortsbesichtigung genutzt als Verkaufsraum mit Lager und Werkstatt. Nutzfläche Erdgeschoss ca. 46 qm und Kellergeschoss ca. 72 qm. Baugenehmigung erteilt 1967.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 22.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 0015: 220.000,00 EUR

Lintfort Blatt 2195: 13.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 05.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.06.2012

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.09.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4259 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

311.424/10.000.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße und

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 qm,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nummer 9 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 32 qm große Eigentumswohnung (Ein-Personen-Apartment), bestehend aus Wohn-/Schlafraum und separater Küche aus dem Jahr 1956.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 20.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-

haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 06.06.2012

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.09.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort 2654 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

267/10.000 (zweihundertsiebenundsechzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 30 bezeichnet nebst Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nummer K 30 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung mit Balkon im Erbbaurecht im 7. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses nebst einem Abstellraum im Dachgeschoss. Baujahr 1962/1963, Wohnfläche rund 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen,

wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.06.2012

Kusenberg

Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 20.09.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1980 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2549, Gebäude- und Freifläche, Bogenstraße 4, groß: 206 qm.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienmittelhaus aus dem Jahr 1920. Im Jahr 2006 wurden diverse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Wohnfläche beträgt 91,11 qm. Der ausgebaute Spitzboden ist lediglich als Nebenraum genehmigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 117.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.06.2012

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 06.12.2012, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegendes, nicht Wohnzwecken dienendes Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.06.2012

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 06.12.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1235 und 1238 eingetragenen Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

a) Lintfort Blatt 1235

105.522/1.000.000 (einhundertfünftausendfünfhundertzweiundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm, verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 4 bezeichneten Laden und den mit L 4 bezeichneten Nebenräumen im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan mit L 4 bezeichnet.

b) Lintfort Blatt 1238

115.090/1.000.000 (einhundertfünfzehntausendundneunzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 83, 85-91, groß: 3.304 qm, verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 5 bezeichneten Laden im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager, mit L 5 im Aufteilungsplan bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei gewerbliche Teileigentume (Laden 4 und Laden 5) in einem zwei- und viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die beiden Teileigentume sind aber von Anfang an als wirtschaftliche Einheit zusammengeführt als Selbstbedienungsladen bewirtschaftet worden. Der Selbstbedienungsladen war als einheitliches Ganzes vermietet. Baujahr 1972/73. Nutzflächen: Lintfort Blatt 1235 (Laden 4): 349,74qm und Lintfort Blatt 1238 (Laden 5): 351,88 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 1235: 182.000,00 EUR

Lintfort Blatt 1238: 194.000,00 EUR

Als wirtschaftliche Einheit: 376.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 04.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.06.2012

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200066078 (alt 100066075), 3200262644 (alt 100262641), 3200401663 (alt 100401660), 3207126677 (alt 107126674) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 06. Juni 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201492869 und 3202153940 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Juni 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3226076499 (alt 126076496), 4230037469 (130037468) und 4230051007 (130051006) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 15. Juni 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3208146229 (alt 108146226) und 3202053157 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 18. Juni 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3252070531 (152070538), 3261163616 (alt 161163613) und 3224051908 (alt 124051905) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 08. Juni 2012

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Herausgeber und Impressum:



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)